

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – Synopse

---

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>§ 8 Abs. 1</b> Die Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Es wird der jeweilige Höchstbetrag nach § 10 gewährt.	<b>§ 8 Abs. 1</b> Der hauptamtliche Wehrleiter mit der Bezeichnung Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält keine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>§ 8 Abs. 2</b> Der ständige Vertreter des Wehrleiters erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.	<b>§ 8 Abs. 2</b> Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten eine Aufwandsentschädigung innerhalb der Mindest- und Höchstgrenze nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie wird auf 250 EUR je Monat festgesetzt.
<b>§ 8 Abs. 3</b> Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders richtet sich nach § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.	<b>§ 8 Abs. 3</b> Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder richtet sich nach § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie beträgt 16,17 Euro je Ausbildungsstunde.
<b>§ 8 Abs. 4</b> Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält als Entschädigung den in § 11 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Betrag sowie den dort bestimmten Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr.	<b>§ 8 Abs. 4</b> Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält als Entschädigung mindestens den in § 11 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Betrag. Die Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwärts wird 100 Euro je Monat festgelegt.

	<p><b>§ 8 Abs. 5</b>  Die Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes erhalten als Leiter von Vorbereitungsgruppen eine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie beträgt 39,41 Euro je Monat.</p>
<p><b>§ 8 Abs. 5</b>  Für alle weiteren in § 1 Abs. 1 Nr. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufgabenbereiche wird – soweit sie nicht von hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen wahrgenommen werden - grundsätzlich der in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzte Grundbetrag des Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung und des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel gewährt, sofern die Notwendigkeit zur Wahrnehmung der Funktion besteht.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 6</b>  Der Leiter der Information- und Kommunikation und der Leiter der Alarm- und Einsatzplanung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung innerhalb der Mindest- und Höchstgrenze nach §11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie wird auf 100 Euro je Monat festgesetzt.</p>
<p><b>§ 8 Abs. 6</b>  Der Leiter der SEG-Einheiten (SEG-Sanität, SEG-Betreuung und SEG-Verpflegung), dessen Aufgaben mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhält nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstbetrages.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 7</b>  Der Leiter der SEG-Einheiten (SEG-Sanität, SEG-Betreuung und SEG-Verpflegung), dessen Aufgaben nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhält innerhalb der Mindest- und Höchstgrenze eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie wird auf 100 Euro festgesetzt.</p>
<p><b>§ 8 Abs. 7</b>  Ständige Vertreter des Leiters der SEG-Einheiten erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Leiters der SEG-Einheiten nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 8</b>  Ständige Vertreter des Leiters der SEG-Einheiten erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Leiters der SEG-Einheiten nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.</p>

<p><b>§ 8 Abs. 8</b>            Des Weiteren erhalten die Feuerwehrangehörigen und die Mitglieder der SEG-Einheiten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Verfügung Nr. 38/9 über die Entschädigung für Angehörige der Städtischen Feuerwehr und Mitglieder der SEG-Einheiten in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 9</b>            Des Weiteren erhalten die Feuerwehrangehörigen und die Mitglieder der SEG-Einheiten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Verfügung Nr. 38/9 über die Entschädigung für Angehörige der Städtischen Feuerwehr und Mitglieder der SEG-Einheiten in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p><b>§ 8 Abs. 9</b>            Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. 1991, BS 213-50-3) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 10</b>            Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. 1991, BS 213-50-3) in der jeweils geltenden Fassung.</p>